

**ANFRAGE** von Hans-Peter Amrein (SVP, Küsnacht)

betreffend USZ: wie weiter, wenn Kredit- und Submissionsrecht mittels Dringlichkeitserklärung ausgehebelt werden?

---

Nachdem der Bau der Kantonsapotheke kreditrechtlich dringlich «gemacht» wurde, wird nun wieder ein Neubauprojekt des USZ dringlich erklärt. Im Simap (Informationssystem über das öffentliche Beschaffungswesen in der Schweiz), Unterrubrik Zuschläge, Vergebene Wettbewerbe, Kanton ZH, vom 6. Dezember 2019, Projekt-ID 193376, Meldungsnummer 1095645, publiziert das Universitätsspital Zürich unter dem Projekttitel «Mandat für Neubau, USZ Gesamtprojektleitung, Bauetappe K1.0», die freihändige Vergabe eines Auftrags über 2'250'000 Franken mit MWST 7.7 % (CPV 71000000/71200000 und 71210000: technische Beratungs-, Planungs-, Projektierungs- und Architekturleistungen).

Architektur- und Planungsarbeiten für diese Auftragssumme dürfen gemäss Government Procurement Agreement GPA (WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen) nicht freihändig vergeben werden. Zitat aus einem Schreiben des zuständigen Einkäufers der Direktion Betrieb, Abteilung Strategischer Einkauf, des USZ, vom 20. Dezember 2019/HOS :«Bekanntlich hängt der Erfolg eines komplexen Projektes nicht selten von der richtigen Projektorganisation ab. Ursprünglich war vorgesehen gewesen, die Gesamtprojektleitung dieses Schlüsselprojektes einem USZ-Mitarbeitenden zu übertragen. Die Rekrutierung einer Persönlichkeit mit dem nötigen Format gestaltete sich allerdings so schwierig, dass kurzfristig eine externe Lösung angestrebt werden musste. Die Planung der zur Sicherstellung der Versorgung notwendigen Bauetappen war bereits durch verschiedene exogene Faktoren – wie etwa Verfahren vor dem Baurekurs- und dem Verwaltungsgericht – verzögert worden, dass eine Dringlichkeit entstand, welche die freihändige Vergabe des Auftrages gestützt auf § 10 Abs. 1 lit. d SVO rechtfertigte. Das öffentliche Interesse an einer sofortigen Aufnahme der Arbeiten durch die Gesamtprojektleitung war aufgrund der Bedeutung und Komplexität des Projektes grösser als jenes an der Durchführung eines ordentlichen Verfahrens.» Ende Zitat

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wird der Regierungsrat dem Kantonsrat umgehend gesetzliche Änderungen beantragen um zu verhindern, dass eine solche Vorgehensweise, welche bei entsprechender Argumentation jedes Submissionsverfahren über dem Schwellenwert für freihändige Submissionsverfahren ad absurdum führt, im Kanton Zürich weiter möglich ist?
2. Wird der Regierungsrat, auf dem Verordnungsweg, dafür sorgen, dass kantonalen Amtsstellen und Organisationen unter seiner Aufsicht solche Argumentation und Vorgehensweisen umgehend verwehrt bleiben?
3. Wird der Regierungsrat gegenüber dem Spitalrat des USZ den obigen Vorgang thematisieren und dafür plädieren, dass solches Vorgehen am USZ ab sofort unterbunden und das interne und externe Controlling am USZ umgehend verstärkt wird?
4. Wird der Regierungsrat umgehend die Finanzkontrolle instruieren, das Auftrags- und Vergabewesen der vergangenen 24 Monate im Planungs- und Baubereich des USZ einer vertieften Untersuchung zu unterwerfen?

5. Tabellarische Auflistung aller durch das USZ in den vergangenen 24 Monaten freihändig vergebenen Aufträgen über 100'000 Franken (Lieferungen), über 150'000 Franken (Dienstleistungen und Baunebengewerbe) und über 300'000 Franken (Bauhauptgewerbe), geordnet nach Auftragsnehmern und Lieferanten (anonymisiert).
6. Tabellarische Auflistung aller Aufträge, welche der berücksichtigte Anbieter von Projekt-ID 193376 in den vergangenen 5 Jahren vom USZ erhalten hat, nach Betrag und Verfahrensart (freihändige Vergabe, Einladungsverfahren, Offenes/Selektives Verfahren) geordnet.

Hans-Peter Amrein